

Auszug aus dem
**Protokoll der nichtöffentlichen Sitzung des
Prüfungsausschusses der Studienkommission
Maschinenbau und Verfahrenstechnik
am 09. November 2016**

**TOP 5: Abschlussarbeiten außerhalb der TU Clausthal
hier: Übertragung auf Sachbearbeiterin Prüfungsamt**

Auf der Sitzung am 27.04.2016 wurde unter TP 8a beschlossen, dass
„der Vorsitzende wird bis auf Widerruf ermächtigt wird, über eingehende Anträge
auf Anfertigung von Abschlussarbeiten außerhalb der TU Clausthal zu entscheiden.
In Zweifelsfällen ist der Ausschuss zu beteiligen.“

Um das Antragsverfahren beschleunigen zu können, bittet der Vorsitzende
nunmehr, dass dieses bis auf Widerruf in einfachen Fällen (insbesondere bei
kooperierenden Hochschulen, bekannten Firmenkontakten wie z. B. Salzgitter AG,
HC Starck; Audi, Siemens, VW, DLR, KIT u. ä.) auf die zuständige Sachbearbeiterin
im Prüfungsamt übertragen wird.

Zu überlegen ist weiterhin, ob auch Anträge auf Anfertigung von Abschlussarbeiten
außerhalb der Studienkommission Maschinenbau und Verfahrenstechnik sowie den
in den studiengangspezifischen Ausführungsbestimmungen genannten Instituten
seitens der zuständigen Sachbearbeiterin genehmigt werden dürfen. Eine
Genehmigung in diesen Fällen würde immer voraussetzen, dass der Zweitgutachter
Mitglieder der Hochschullehrergruppe der Studienkommission Maschinenbau und
Verfahrenstechnik ist.

Nach kurzer Diskussion kommen die Mitglieder zu folgendem

Beschluss:

**Auf begründeten Antrag können Studierende – nach Befürwortung durch den
in Aussicht genommenen Erstgutachter – nach Genehmigung durch den
Prüfungsausschuss Abschlussarbeiten – insbesondere Masterarbeiten -
außerhalb der TU Clausthal anfertigen.**

**Studierende können auf begründeten Antrag die Abschlussarbeit außerhalb
der Studienkommission Maschinenbau und Verfahrenstechnik sowie den in
den studiengangspezifischen Ausführungsbestimmungen genannten
Instituten anfertigen. Eine Genehmigung erfolgt mit der Maßgabe, dass der
Zweitgutachter Mitglieder der Hochschullehrergruppe der
Studienkommission Maschinenbau und Verfahrenstechnik sein muss.**

**Die zuständige Sachbearbeiterin wird bis auf Widerruf ermächtigt, über
eingehende Anträge zu entscheiden. In Zweifelsfällen ist der Vorsitzende bzw.
der Ausschuss zu beteiligen.**

5/0/0